

Der Referentenentwurf des JStG 2018 liegt vor und sorgt für vielfältigen Diskussionsstoff. So sieht nicht nur der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) Nachbesserungsbedarf besonders im Hinblick auf die Umsetzung der „Gutschein-Richtlinie“ und die neuen Regelungen für Handel auf elektronischen Marktplätzen (vgl. ausführlich dazu unter der Rubrik Gesetzgebung). Cloer/Hagemann/Lichel/Schmitt widmen ihre Abhandlung den im Rahmen des JStG 2018 geplanten Änderungen für Einkünfte mit Bezug zu deutschem Grundbesitz im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Teil I in der vorliegenden BB-Ausgabe widmet sich der Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht durch eine Regelung in § 49 EStG. Die Neuregelung führt zu einer Konstellation, in der die typischen Immobilien-Inbound-Investoren, nämlich ausländische Kapitalgesellschaften, von der Regelung zwar betroffen sind, aber keine Steuern zahlen müssen. Anders verhält es sich bei natürlichen Personen als Veräußerer, die entweder nach § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG (in Fällen des § 17 EStG) oder nach § 32d Abs. 1 EStG (in Fällen des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG) besteuert werden. In jedem Fall betreffen die steuerlichen Folgen bei natürlichen Personen nicht nur Gewinne, sondern auch Verluste, die dann im Rahmen von § 17 Abs. 2 S. 6 EStG bzw. § 20 Abs. 6 EStG verrechnet werden können. In Teil II (im kommenden Heft) behandeln die Autoren die in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG geregelte Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Immobilien und damit im Zusammenhang stehenden Erträgen bzw. Aufwendungen. Die Gesamtproblematik ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des mehrseitigen Übereinkommens (BEPS-Aktionsplan 14) sowie der Aktualisierung des OECD-Musterabkommens zu beurteilen.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Ausgabe von Guthabepunkten zur Abgabe von Geboten bei Online-Auktionen – Dienstleistung gegen Entgelt**

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Ausgabe von „Guthabepunkten“ wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die es den Kunden eines Wirtschaftsteilnehmers ermöglichen, in den von ihm veranstalteten Auktionen Gebote abzugeben, eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt, deren Gegenleistung der für die „Guthabepunkte“ gezahlte Betrag ist.

2. Art. 73 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Wert der für die Abgabe von Geboten eingelösten „Guthabepunkte“ nicht in der Gegenleistung enthalten ist, die der Steuerpflichtige als Entgelt für die Lieferungen von Gegenständen erhält, die er für die Nutzer, die bei einer von ihm veranstalteten Auktion den Zuschlag erhalten haben oder die ihren Kauf mittels der „Buy-Now“- oder der „Earned-Discount“-Funktion getätigt haben, bewirkt.

3. Stellen die Gerichte eines Mitgliedstaats bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts fest, dass ein und derselbe Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerrechtlich anders behandelt wird, sind sie in Abhängigkeit davon, ob ihre Entscheidungen selbst noch mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können oder nicht, berechtigt oder gar verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

**EuGH**, Urteil vom 5.7.2018 –

C-544/16, Marcandi Ltd

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1684-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kfz-Steuerbefreiung für Zugmaschinen im Schaustellerbetrieb**

Die Steuerbefreiung für Zugmaschinen nach § 3 Nr. 8 Buchst. a KraftStG setzt nur voraus, dass die Zugmaschine ausschließlich für einen Schaustellerbetrieb oder einen Betrieb nach Schaustellerart verwendet wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Halter der Zugmaschine ein Reisegewerbe i. S. der §§ 55 ff. der GewO ausübt.

**BFH**, Urteil vom 25.4.2018 – III R 40/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1684-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Einkünfteerzielungsabsicht bei von vornherein geplanter Übertragung der Einkunftsquelle auf Rechtsnachfolger**

1. Nach dem Grundsatz der Individualbesteuerung hat sich die Überschussprognose auch bei unentgeltlicher Übertragung einer Einkunftsquelle (hier: Kapitalanlage) regelmäßig an der Nutzung des Vermögensgegenstandes durch den Steuerpflichtigen zu orientieren. Nur ausnahmsweise kann auch die Nutzung durch einen (unentgeltlichen) Rechtsnachfolger berücksichtigt werden.

2. Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor, wenn bereits bei Eingehung des Investments geplant ist, die Einkunftsquelle vor dem Eintreten positiver Einkünfte unentgeltlich auf einen im niedrig besteuerten Ausland ansässigen Rechtsnachfolger zu übertragen.

**BFH**, Beschluss vom 18.4.2018 – I R 2/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1684-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Auszahlung einer Kapitallebensversicherung aus der Kapitalversorgung eines berufsständischen Versorgungswerks**

Ist eine zur Basisversorgung hinzutretende und von dieser getrennte Kapitalversorgung aus einem berufsständischen Versorgungswerk als Kapitallebensversicherung ausgestaltet, sind auf entsprechende Kapitalauszahlungen nicht die Regelungen über die Leistungen aus einer Basisaltersversorgung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG), sondern die Regelungen über Erträge aus Kapitallebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) anzuwenden.

**BFH**, Urteil vom 12.12.2017 – X R 39/15

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1684-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verhältnis der Verlustfeststellung zur Steuerfestsetzung**

Sind der Körperschaftsteuerbescheid und der Gewerbesteuermessbescheid des Verlustentstehungsjahres bestandskräftig (geworden) und berücksichtigen diese einen geringeren Verlust als vom Steuerpflichtigen begehrt, ist die Änderung eines Bescheides über den verbleibenden Verlustvortrag und des vortragsfähigen Gewerbeverlusts nach § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG i. d. F. des JStG 2010 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG und § 35b Abs. 2 Satz 2 GewStG nur zulässig, soweit eine Korrektur der Steuerbescheide nach den Vorschriften der AO hinsichtlich der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte (noch) möglich ist und diese der Steuerfestsetzung tatsächlich zugrunde gelegt worden sind.

**BFH**, Urteil vom 16.5.2018 – XI R 50/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1684-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)